

# Vorvertrag für eine zehnjährige Nutzungskonzession (Übersetzung)

## 1. Parteien

- 1.1. Gemeinde Gambarogno – Via Cantonale 138 - 6573 Magadino CH  
(nachfolgend "Konzessionsgeber" genannt)
- 1.2. Vorname Name..... Strasse.....
- 1.3. PLZ - Ort..... Land.....  
(nachfolgend "Konzessionsnehmer" genannt)

## 2. Voraussetzungen

- 2.1. Der Konzessionsnehmer verfügt über eine Bewilligung für eine Boje, welche im Zusammenhang mit der Neuordnung aufgrund der Realisierung des Hafens Gambarogno, aufgehoben werden wird oder worauf er zu Gunsten einer Anlegestelle im neuen Hafen verzichten wird.
- 2.2. Unter § 6.5.1. des Reglements des Hafens Gambarogno ist vorgesehen, dass die Anlegestellen innert einer von der Gemeinde festgelegten Frist vorerst den Bojen-Begünstigten zugeteilt werden, deren Bojen entfernt werden; nach Ablauf dieser Frist, verfällt dieses Prioritätsrecht z.G. der Bojen-Inhaber.
- 2.3. Zweck des vorstehenden Vorvertrages ist es, die Berechtigung des Konzessionsnehmers im Sinne dieser Reglements-Bestimmung eine Anlegestelle im Hafen Gambarogno zu erhalten, zu regeln.

## 3. Vertragsvereinbarungen

- 3.1. Unter dem Vorbehalt des nachfolgend Aufgeführten, verpflichtet sich die Gemeinde Gambarogno dem Konzessionsnehmer eine Anlegestelle der Kategorie  im Hafen Gambarogno, basierend auf den beigelegten Modellen des zehnjährigen Nutzungskonzessionsvertrages, des Darlehensvertrages sowie dem Reglement des Hafens Gambarogno, welches dem Konzessionsnehmer bekannt ist, zu gewähren.
- 3.2. Der Konzessionsnehmer muss dem Konzessionsgeber innert fünfzehn Tagen nach Erhalt dessen diesbezüglicher Aufforderung den definitiven Nutzungskonzessionsvertrag sowie den Darlehensvertrag unterzeichnet zurücksenden, ansonsten fällt jegliches von dem vorstehenden Vorvertrag und unter § 6.5.1 des Reglements des Hafens Gambarogno aufgeführte Privileg dahin.
- 3.3. Die Zuteilungspriorität der Anlegestellen zwischen den Begünstigten eines Vorvertrages für eine zehnjährige Nutzungskonzession wird durch das Datum der Unterschrift des Darlehensvertrages festgesetzt, d.h., dass diejenigen begünstigt sind, die diesen zuerst abschliessen.

## 4. Beilagen

- 4.1. Die beiliegenden Modelle des zehnjährigen Nutzungskonzessionsvertrages und des Darlehensvertrages bilden integrierenden Bestandteil des vorstehenden Vorvertrages.

## 5. Verweis auf das Reglement und Vorbehalte

- 5.1. Für diesen Vorvertrag kommen die Bestimmungen des Reglements des Hafens Gambarogno zur Anwendung.
- 5.2. Allfällige Änderungen am vorstehenden Vorvertrag, am definitiven zehnjährigen Nutzungskonzessionsvertrag oder am Reglement des Hafens Gambarogno, welche von durch die Kantonsbehörde gestellte Bedingungen verursacht sind, bleiben vorbehalten.

Magadino,

Der Konzessionsgeber:

Der Konzessionsnehmer:

Gemeinde Gambarogno

Vorname Name